

Satzung

Fassung vom 08.04.2019

§ 1 – Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „**vertrauen-entfalten-wachsen**“; er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt ab Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 15848 Mittweide - Ortsteil der Gemeinde Tauche im Landkreis Oder-Spree (Land Brandenburg).
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist
 1. die Förderung demokratischer Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
 2. Der Verein will Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen eine Bildung und Erziehung ermöglichen, die auf Partizipation, Selbstbestimmung, Freiheit und Demokratie basiert.
- (2) Ziel ist die Trägerschaft alternativpädagogischer Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit und der Erwachsenenbildung.
- (3) Zur Erfüllung des Vereinszwecks gehören insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - die Vernetzung und gemeinsame Vertretung von alternativpädagogisch orientierten Schulen gegenüber der Öffentlichkeit und anderen Institutionen (z.B. Behörden, Banken)
 - die Förderung und Verbreitung guter Praxis im Feld „Bildung“ durch:
 - das Ausrichten von Konferenzen, Seminaren, Lehrveranstaltungen für die generelle Öffentlichkeit und im Besonderen für Schüler, Lehrer, Akademiker, Kunst und Kulturschaffende, die sich im Bereich „Bildung“ engagieren
 - die Durchführung und Koordination von Austauschprogrammen in Europa für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins verfolgen den Vereinszweck in ehrenamtlicher und uneigennütziger Weise und hegen keine Gewinnerzielungsabsichten.

§ 4 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen und ihre Pflichten als Mitglied zu erfüllen.
- (2) Die Mitgliedschaft in dem Verein wird erworben durch Zustimmung des Vorstandes nach schriftlichem Antrag. Vorstandsbeschlüsse über die Aufnahme von Mitgliedern bedürfen daneben der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, der antragstellenden Person / Institution Gründe der Ablehnung zu nennen. Die getroffene Entscheidung ist endgültig und der Rechtsweg ausgeschlossen.
- (3) (3) Der Verein kann auch fördernde Mitglieder mit einfacher Zustimmung des Vorstandes aufnehmen. Diese Mitglieder werden regelmäßig über die Vereinstätigkeit informiert, sind jedoch nicht wahl- und stimmberechtigt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt wird zum Ende des nächsten Monats, in welchem die Austrittserklärung zugegangen ist, wirksam.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung. Der Ausschluss aus dem Verein ist bei wichtigem Grund zulässig und kann nur mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen werden.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat Vereinsbeiträge zu leisten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die Fördermitglieder zahlen Beiträge nach eigener Maßgabe. Näheres bestimmt die Beitragsordnung. Für die Benutzung von Einrichtungen des Vereins außerhalb des Schulbetriebes können Gebühren erhoben werden, über die Höhe der Gebühren entscheidet der Vorstand nach wirtschaftlichem Ermessen.

§ 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 – Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand führt auch die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit er nicht andere Personen damit beauftragt.
- (2) Der Vorstand besteht aus zwei ordentlichen Mitgliedern:
 1. Vorsitzende/r
 2. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
- (3) Die Vorstandsmitglieder regeln die interne Aufgabenverteilung durch eine Geschäftsordnung oder entsprechende Beschlüsse.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für unbestimmte Zeit. Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein; mit Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, sich bei der Erledigung seiner Aufgaben eines besonderen Vertreters i.S.v. § 30 BGB zu bedienen. Der Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt. Zudem kann der Vorstand bestimmte Aufgaben an Mitglieder des Vereins, Ausschüsse und Arbeitskreise übertragen.
- (6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden oder aus redaktionellen Gründen notwendig sind, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (7) Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und kann wie jedes Mitglied Angestellter im Verein sein, soweit dadurch nicht die Gemeinnützigkeit gefährdet wird.

§ 8 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl und Entlastung des Vorstandes, Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages, Satzungsänderungen, Aufnahme von Mitgliedern, soweit der Vorstand dem Aufnahmeantrag stattgegeben hat, Beschlussfassung über die vorgelegten Anträge der stimmberechtigten Mitglieder sowie des Vorstandes, Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (auch per Email) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Ihr muss die Tagesordnung beigelegt sein.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag vom Vorstand verlangt. In diesem Fall hat der Vorstand die Einberufung unverzüglich innerhalb von 6 Wochen nach Antragstellung zu bewirken.
- (4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (5) Ein Beschluss erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der Stimmberechtigten jedoch auch in schriftlicher Form.

Trägerverein: „vertrauen-entfalten-wachsen“

- (6) Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn er die Mehrheit der Stimmen anwesender Mitglieder auf sich vereinigt. Für einen satzungsändernden Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
- (7) Die nicht erschienenen Mitglieder können sich mittels schriftlicher Vollmacht in der Mitgliederversammlung durch andere Mitglieder im Stimmrecht vertreten lassen. Ein Mitglied kann maximal drei andere Mitglieder vertreten.
- (8) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt; die Beschlüsse werden protokolliert und sind von dem/der bestellten Protokollführer/in und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist jederzeit berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls können aber nur innerhalb eines Monats nach der vollständigen Unterzeichnung eines Protokolls geltend gemacht werden.

§ 9 – Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit aufgelöst werden. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernannt.
- (2) Mitgliedsbeiträge und Spenden sind bei Auflösung des Vereins nicht zu erstatten.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband der Freien Alternativschulen Deutschlands (BFAS) in Marl, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. wohltätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Ehrenamtszuschale

Der Verein kann an die Mitglieder des Vorstandes und an sonstige gewählte Funktionsträger pauschale Aufwandsentschädigungen und/oder sonstige Vergütungen für ihre Tätigkeit zahlen. Über die Höhe der pauschalen Aufwandsvergütung und/oder sonstigen Vergütungen beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit im Rahmen der aktuell geltenden steuerrechtlichen Rahmenbedingungen.

- verabschiedet auf der Gründungsversammlung am 04.01.2019 in Beeskow
- geändert in den Punkten § 3 (1) und § 2 (1) Nr. 1 und 2 nach §7 Abs. 6 dieser Satzung und redaktionell am 01.03.2019 in Tauche
- Satzung errichtet am 04.01.2019 und geändert (Schreibweise des Vereinsnamen) in der fortgesetzten Gründungsversammlung am 08.04.2019 in Tauche